
Gericht: Sportgericht
Entscheidungsdatum: 09. Juni 2022
Aktenzeichen: 4 A 2/22
Dokumenttyp: Urteil

Quelle: 

Tenor

1. Es wird festgestellt, dass der Beigeladene mit der E-Mail vom 19. April 2022, 17:21 Uhr, in Gestalt der ergänzenden E-Mail vom 19. April 2022, 17:48 Uhr, für seine dritte Herren-Mannschaft erklärt hat, in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für die Spielzeit 2021/ 2022 am weiteren Spielbetrieb der Bezirksklasse X nicht mehr teilzunehmen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Einspruchsbeklagte zu tragen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden auf 50,00 EUR (in Worten: fünfzig Euro) festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Inhalt der Erklärung aus der E-Mail des Beigeladenen vom 19. April 2022, 17:21 Uhr, in Gestalt der ergänzenden E-Mail vom 19. April 2022, 17:48 Uhr. 1

Der Mannschaftsführer sandte an den Einspruchsbeklagten am 19. April 2022, 17:21 Uhr eine E-Mail mit folgendem Inhalt: 2

*„Hallo Y,
da wir den Glauben an einen sportlichen Wettkampf in dieser Saison verloren haben, setzen wir dich davon in Kenntnis, dass wir (A) in der Rückrunde zu keinem Spiel mehr antreten werden.
Ich bitte dich darum, die betreffenden Vereine darüber zu informieren.
Mit sportlichen Grüßen
Z“* 3

Der Mannschaftsführer sandte an den Einspruchsbeklagten am 19. April 2022, 17:48 Uhr eine weitere E-Mail mit folgendem Inhalt (die E-Mail von 17:21 Uhr war ebenfalls mit angehängt): 4

*„Ich ergänze zum Verständnis...wir ziehen die Mannschaft nicht zurück, treten aber pandemiebedingt zu keinem Spiel mehr an.
Grüße Z“* 5

Der Einspruchskläger ist der Auffassung, dass der Beigeladene mit den E-Mails vom 19. April 2022 erklärt habe, am weiteren Spielbetrieb der Bezirksklasse X nicht mehr teilzunehmen. 6

Der Einspruchskläger beantragt sinngemäß, 7

festzustellen, dass der Beigeladene mit der E-Mail vom 19. April 2022, 17:21 Uhr, in Gestalt der ergänzenden E-Mail vom 19. April 2022, 17:48 Uhr, für seine dritte Herren-Mannschaft erklärt hat, in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für 8

die Spielzeit 2021/ 2022 am weiteren Spielbetrieb der Bezirksklasse X nicht mehr teilzunehmen.

Der Einspruchsbeklagte beantragt, 9

den Einspruch abzuweisen. 10

Er ist der Auffassung, dass die E-Mails vom 19. April 2022 lediglich als Absichtserklärungen zu verstehen seien, sodass gegebenenfalls durch eine geänderte Situation diese wieder zurückgenommen werden könne. 11

Der Beigeladene hat keinen eigenen Sachantrag gestellt. 12

Mit Gruppen-Rundschreiben vom 20. April 2022 informierte der Einspruchsbeklagte die Mannschaften in der Bezirksklasse X, dass die dritte Mannschaft des Beigeladenen pandemiebedingt zu keinem Punktspiel mehr in der verbleibenden Spielzeit mehr antreten werden. 13

Hiergegen wandte sich der Einspruchskläger mit seinem Protest vom 24. April 2022. 14

Der Protest wurde mit Entscheidung des Einspruchsbeklagten vom 28. April 2022 abgelehnt. 15

Mit dem unter dem 02. Mai 2022 erhobenen Einspruch verfolgt der Einspruchskläger sein Begehren weiter. 16

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte verwiesen. 17

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig (I.) und begründet (II.). 18

I. Gemäß §§ 33 Abs. 1, 6 Abs. 3 Nr. 1 RO TTVSA in Verbindung mit Abschnitt A, Ziffer 19.3 WO TTVSA entscheidet das Sportgericht über Einsprüche gegen Entscheidungen, die auf Festlegungen im Spielbetrieb durch die zuständigen Stellen beruhen. 19

1. Der Einspruch wurde form- und fristgerecht erhoben. Der Einspruchskläger hat mit Schriftsatz vom 02. Mai 2022 – beim Sportgericht am 03. Mai 2022 eingegangen – schriftlich per Einschreiben Einspruch gegen die Entscheidung des Einspruchsbeklagten erhoben. 20

2. Darüber hinaus ist die Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 EUR rechtzeitig auf dem Beitragskonto des TTVSA eingegangen. 21

II. Der Einspruch ist darüber hinaus auch begründet. Der Einspruchskläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass der Beigeladene mit der E-Mail vom 19. April 2022, 17:21 Uhr, in Gestalt der ergänzenden E-Mail vom 19. April 2022, 17:48 Uhr, für seine dritte Herren-Mannschaft erklärt hat, in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für die Spielzeit 2021/ 2022 am weiteren Spielbetrieb der Bezirksklasse X nicht mehr teilzunehmen. 22

1. Der Anspruch auf Feststellung beruht insbesondere auf Abschnitt G, Ziffer 7.1 der Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA in der Fassung vom 27. Dezember 2021 (im Folgenden: WO TTVSA). 23

2. Der Beigeladene hat seine dritte Mannschaft vom Spielbetrieb nach Abschnitt G, Ziffer 7.1 Satz 1 WO TTVSA zurückgezogen. **24**
- a) Der Beigeladene hat eine Erklärung im Sinne von Abschnitt G, Ziffer 7.1 Satz 1 WO TTVSA abgegeben. Danach liegt eine Zurückziehung vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb ihrer Gruppe erklärt. **25**
- aa) Zunächst ist ausreichend, dass der Mannschaftskontakt der dritten Mannschaft des Beigeladenen eine Erklärung gegenüber dem Gruppenleiter des Einspruchsbeklagten abgibt. Regelmäßig erfolgt die Kommunikation über Fragen des Spielbetriebes zwischen den Mannschaftskontakten und dem jeweiligen Gruppenleiter. Auch nach dem Wortlaut von Abschnitt G, Ziffer 7.1 Satz 1 WO TTVSA wird lediglich die Erklärung der Mannschaft und damit die Erklärung des Mannschaftskontakts als ausreichend erachtet. **26**
- bb) Weiterhin hat der Mannschaftskontakt der dritten Mannschaft des Beigeladenen mit E-Mail vom 19. April 2022, 17:21 Uhr, erklärt, dass diese Mannschaft in der Rückrunde zu keinem Spiel mehr antreten wird. Diese Erklärung wurde nach dem Ende der Vereinsmeldung, 10. Juni 2021, und vor dem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde der dritten Mannschaft des Beigeladenen in der Bezirksklasse X gegenüber dem Einspruchsbeklagten abgegeben. **27**
- cc) Dem steht auch nicht entgegen, dass der Mannschaftskontakt der dritten Mannschaft des Beigeladenen mit E-Mail vom 19. April 2022, 17:48 Uhr, erklärt hat, dass man die Mannschaft nicht zurückziehe, sondern pandemiebedingt zu keinem weiteren Spiel mehr antreten werde. Abschnitt G, Ziffer 7.1 Satz 1 WO TTVSA lässt kein Verlangen nach den Beweggründen für eine Erklärung zur Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb erkennen, so dass es alleinig auf die Aussage ankommt, ob die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb erklärt wurde. So liegt der Fall auch hier. Der Mannschaftskontakt der dritten Mannschaft des Beigeladenen hat die entsprechende Erklärung nach Abschnitt G, Ziffer 7.1 Satz 1 WO TTVSA abgegeben. **28**
- b) Nach alledem liegt eine Zurückziehung im Sinne des Abschnitts G, Ziffer 7.1 Satz 1 WO TTVSA bereits seit dem 19. April 2022 vor. Die sich daraus ergebenden Folgen einer Zurückziehung resultieren aus Abschnitt G, Ziffer 7.3 WO TTVSA. **29**
- Demnach wurde der Protest des Einspruchsklägers zu Unrecht abgelehnt. Der Einspruch hat in der Sache Erfolg. **30**
3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 40, 42 RO TTVSA. Nach § 42 Abs. 1 RO TTVSA hat der Unterlegene die Kosten des Rechtsstreits mindestens in Höhe der Rechtsmittelgebühr zu tragen. Da die Einspruchsbeklagte hier vollumfänglich unterliegt, trifft ihn auch die Kostenpflicht. **31**